NEUSTADT
AN DER
WEINSTRASSE

BEBAUUNGSPLAN

IM ALTENSCHEMEL

II. ÄNDERUNG

OT. LACHEN - SPEYERDORF

SATZUNG

Gemäß §§ 2 - 12 des Bundesbaugesetzes (BauGB) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256; 1977 I S. 269) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dez. 1951 (GVBl. S. 419), BS 2020-1) sowie § 121 Abs. 1 und 5 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53).

I.

Umfang des räumlichen Geltungsbereichs

Im Norden: Nordgrenze der geplanten Nordumgehung Speyerdorf bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze der Hatzlocher Straße (K 1) Fl.-Nr. 9915/2, Nordgrenze der Hatzlocher Straße (K 1) Fl.-Nr. 9915/2 bis zur Achse der Straße "Im Altenschemel" Fl.-Nr. 10209/07 verlängert bis zur Nordgrenze der Hatzlocher Straße (K 1) Fl.-Nr. 9915/2.

Im Osten: Achse der Straße "Im Altenschemel" Fl.-Nr. 10209/07 verlängert bis zur Nordgrenze der Hatzlocher Straße (K 1) Fl.-Nr. 9915/2, Südgrenze der Fl.-Nr. 10209/70 (Weg) verlängert bis zur Achse der Straße "Im Altenschemel" Fl.-Nr. 10209/87, Verbindungslinie von der Nordostecke Fl.-Nr. 10209/78 zur Nordwestecke Fl.-Nr. 10209/79, Nord- und Ostgrenze Fl.-Nr. 10209/79, Südgrenze Fl.-Nr. 10209/83, Nordostecke Fl.-Nr. 10209/84 entlang der Gemarkungsgrenze Lachen-Speyerdorf - Hatzloch bis zur Südostecke der Fl.-Nr. 9863/8, Ostgrenze Fl.-Nr. 9863/8 und 9863/5, Verbindungslinie von der Südostecke Fl.-Nr. 9863/8 zur Speyerbach, 80 m östlich der Westgrenze Fl.-Nr. 9851/1 verlängert bis zur Achse Speyerbach Fl.-Nr. 8997/2.

Im Süden: Achse Speyerbach Fl.-Nr. 8997/2 bis zur verlängerten Achse des Weges Fl.-Nr. 9915/3.

Im Westen: Achse des Weges Fl.-Nr. 9915/3, im Norden verlängert zur Nordgrenze der Hatzlocher Straße (K 1) Fl.-Nr. 9915/2, Nordgrenze der Hatzlocher Straße (K 1) Fl.-Nr. 9915/2 bis zur Südwestecke des Weges Fl.-Nr. 9922/2, Westgrenze des Weges Fl.-Nr. 9922/2 bis zur Nordostecke Fl.-Nr. 9923, Verbindungslinie zur geplanten Nordumgehung Speyerdorf am Schnittpunkt mit der Westgrenze des Weges Fl.-Nr. 9922/2.

II.

1. Die Bebauung des Ortsteils wurde erörtert am 31.1.85 / 15.8.89

2. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von Stadtrat am 6.5.87 beschlossen.

3. Der Beschluß wurde am 23.5.87 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BBauG).

4. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 und 3 BBauG wurde vom 13.8.87 bis 25.9.87 durchgeführt/ II. Stadtratsbeschluß vom ..... nicht durchgeführt (§ 2a Abs. 4 BBauG).

5. Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am 14.8.89 angenommen.

6. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 12.5.89 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ/ Mittelhardtler Rundschau -

7. Dieser Plan lag in der Zeit vom 22.5.89 bis einschließlich 22.6.89 öffentlich aus (§ 3 Abs 2 BauGB).
Während der Auslegungszeit gingen 1 Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 14.11.89 Beschluß gefaßt hat. Die Beschlußbeteiligten wurden mit Schreiben vom 28.1.90 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

8. Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom ..... bis ..... durchgeführt.
Während des Beteiligungsverfahrens gingen ..... Stellungnahmen ein, die der Stadtrat am ..... entschieden hat.

9. Der Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 14.11.89

Neustadt an der Weinstraße, den 6.Aug.1990
STADTVERWALTUNG

(Dammsorge)
Oberbürgermeister

III.

Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB)

Anzeige gemäß § 11 Abs 3 BauGB
Es bestehen keine Rechtsbedenken
15/085-01 NW 0714 5 b
Neustadt an der Weinstraße,
den 25 Sep 1990
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
i.A. KRATZ

IV.

Der Bebauungsplan einschließlich textlicher Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, 8 Okt 1990
STADTVERWALTUNG

Dammsorge
Oberbürgermeister

V.

Die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 15.4.91 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB

Neustadt an der Weinstraße, den 15.4.91
STADTVERWALTUNG

(Dammsorge)
Oberbürgermeister

VI.

Der Bebauungsplan einschließlich textlicher Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 12.8.91
STADTVERWALTUNG

gez.
In Vertretung
Oberbürgermeister

VII.

Die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung vom 28.8.91 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB bekanntgemacht worden.

Neustadt an der Weinstraße, den 30.8.91
STADTVERWALTUNG

gez.
In Vertretung
Oberbürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

nach der Planzeichenverordnung vom 01. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete

Maß der baulichen Nutzung

(2) Geschoßflächenzahl
[60] Baumassenzahl
(06) Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Mindestmaße

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen öffentlich
Straßenbegrenzungslinien
Öffentlicher Parkplatz

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Versorgung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

Unterwerkstation
Kläranlage

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Hochspannungsleitungen mit Schutzstreifen
Fernwärmeleitung
Hauptkanalleitungen

Grünflächen

Öffentliche Parkanlagen, Schulgärten, Zeltplatz, Grünanlage
Straßenbegleitgrün, Grünanlagen des öffentlichen Straßenverkehrsbereichs
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Umgrenzung der Flächen mit naturschutzrechtlichen Festsetzungen gem. § 9(6) BBauG

Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
Teilbereiche unterschiedlicher Nutzung
Grenze der Änderung
Wasserschutzgebiet:
Zone II
Zone III
Unterirdisches Kohlenwasserstoff und Gasfeld
Schutzdeich

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Bereitstellung an Dritte nur mit Genehmigung von Stadtbauamt und Planungsamt.